Bekanntmachung der Stadt Wolgast

über den Gebietsänderungsvertrag der Stadt Wolgast mit der Gemeinde Buddenhagen vom 13.07.2010 und dessen Genehmigung vom 24.06.2011

Am 13.07.2010 schlossen die Stadt Wolgast und die Gemeinde Buddenhagen den Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast.

Mit Schreiben vom **24.06.2011** wurde diesem Vertrag die **Genehmigung der Landrätin** des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Der Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast wird zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht.

Wolgast, 18.07.2011

gez. Weigler Bürgermeister der Stadt Wolgast

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Vertrag

zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast

Die Gemeinde Buddenhagen,

vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister,

und

die Stadt Wolgast,

vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister,

schließen

aufgrund der Beschlüsse

der Gemeindevertretung der Gemeinde Buddenhagen vom 5. Juli 2010

und

der Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 5. Juli 2010

folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Buddenhagen wird gemäß § 11 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in die Stadt Wolgast eingemeindet.

§ 2 Gemeindenamen

Die vergrößerte Gemeinde führt den Namen der aufnehmenden Stadt Wolgast. Es wird vereinbart, dass die Ortseingangsschilder die Aufschrift

Buddenhagen Stadt Wolgast

erhalten.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Die aufnehmende Stadt Wolgast wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde Buddenhagen. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.
- (2) Die Ortsteilvertretung ist berechtigt, insbesondere bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Vertrages, gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde die Interessen der aufgelösten Gemeinde Buddenhagen wahrzunehmen.

§ 4 Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde Buddenhagen wird Ortsteil der Stadt Wolgast.
- (2) In die Hauptsatzung der Stadt Wolgast ist aufzunehmen, dass für den Ortsteil Buddenhagen eine Ortsteilvertretung gebildet wird. Diese besteht bis zu den nächsten Kommunalwahlen aus sieben Mitgliedern, danach aus maximal fünf Mitgliedern.
- (3) Es wird der Stadtvertretung Wolgast empfohlen, dass die Ortsteilvertreter aus der Mitte der bei der Kommunalwahl am 7.6.2009 gewählten Gemeindevertreter der Gemeinde Buddenhagen gewählt werden.
- (4) Gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V ist die Ortsteilvertretung über alle für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.
- (5) Von der Vereinbarung zu Investitionen und Vorhaben (§ 7) und von der Bestandsgarantie hinsichtlich der Freiwilligen Feuerwehr Buddenhagen (§ 5 Abs. 2) können Abweichungen nur mit dem Einverständnis der Ortsteilvertretung vorgenommen werden, außer wenn objektive oder gesetzliche Gründe dem entgegenstehen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, dass die Stadt Wolgast die Interessen der Gemeinde Buddenhagen wahrt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden; insbesondere sind die in Buddenhagen bestehenden Einrichtungen
 - · Gemeindehaus/ Jugendclub
 - Sportplatz mit Gebäude und Einrichtungen
 - Dorfgemeinschaftsplatz
 - "Wald der Sinne"
 - · Spielplatz Rantrumer Weg

gleich zu behandeln.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde sichert, unter Berücksichtigung des Brandschutzgesetzes M-V, den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Buddenhagen.
- (3) Die Partnerschaftsbeziehungen zur Gemeinde Rantrum in Nordfriesland werden (auf der Ebene des Ortsteiles Buddenhagen) weitergeführt.
- (4) Das Logo der Gemeinde Buddenhagen wird übernommen und kann für Präsentations- und Werbezwecke genutzt werden. Das Logo findet auch Anwendung bei der Gestaltung und Vergabe einer Ehrenmedaille für verdienstvolle Bürger des Ortsteiles Buddenhagen.
- (5) Die Internetpräsentation bleibt für den Ortsteil Buddenhagen erhalten.
- (6) Im Rahmen des jährlichen Haushaltes werden die Vereine bei der Verteilung der Zuschüsse gleich behandelt.

§ 6 Ortsrecht

- (1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt in der eingemeindeten Gemeinde Buddenhagen das Ortsrecht der Stadt Wolgast. Das gilt jedoch nicht für Abgabensatzungen (Hebesätze), die in dem eingemeindeten Gebiet in 3 Stufen bis zum 31.12.2013 angepasst werden. Der Anpassungswert wird mit jeweils ein Drittel des Differenzbetrages festgelegt. Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung des Ortes Buddenhagen Rücksicht zu nehmen. Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Buddenhagen tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft.
- (2) Die nachfolgenden speziellen Satzungen gelten weiterhin für Buddenhagen und werden durch die Stadt Wolgast übernommen:

a) Flächennutzungsplan

wirksam seit 04.05.2001

b) B-Plan Nr. 1 "Feriensiedlung Am Wald" Satzung über die Aufhebung des BP 1

wirksam seit 05.10.2006

c) B-Plan Nr. 2 "An der alten Anklamer Landstraße" 2. Änderung des BP 2

wirksam seit 04.07.2001

d) Klarstellungs- und Abrundungssatzung

wirksam seit 14.07.2004

- (3) Die Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Buddenhagen werden auch zukünftig separat kalkuliert.
- (4) Soweit für Rechte und die Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Buddenhagen als solches in der Stadt Wolgast.

§ 7 Investitionen/ Vorhaben

- (1) Die Stadt Wolgast realisiert nach Maßgabe des Haushaltes die nachfolgend aufgeführten Investitionen in der vorgesehenen Reihenfolge:
 - a) Straßenbau "Vogelviertel"
 - b) Ausbau Löschwasserentnahmestelle am Biotop
 - c) Löschwasserbereitstellung für den gesamten Ort auf der Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen und nach Brandschutzgesetz
 - d) Weiterführung und Ausbau des Interaktiven-Erlebnis-Lehrpfades einschließlich "Wald der Sinne"
 - e) Ausbau des Weges zum Gemeindehaus
 - f) Straßenbau Jägerweg 2. BA
 - g) Straßenbau letzter Abschnitt "Straße Am Wald"
 - h) Radweg Buddenhagen Wolgast
 - i) Ortsteilanschluss DSL
 - j) Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien
- (2) Soweit Sonderbedarfszuweisungen für eine der o. g. Maßnahmen gewährt werden, verpflichtet sich die Stadt Wolgast, die hierfür benötigten Eigenanteile aufzubringen.
- (3) Der Ortsteil Buddenhagen wird gleichberechtigt zu den übrigen Ortsteilen der Stadt Wolgast in das Bürgerhaushaltsverfahren einbezogen.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Die Wahlzeit der Mitglieder der Gemeindevertretung Buddenhagen endet mit der Wirksamkeit gemäß § 12 dieses Vertrages.
- (2) Durch die Eingemeindung erhöht sich die Zahl der Stadtvertreter in der aufnehmenden Gemeinde gemäß § 52 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz M-V um eine Person. Die vorhandenen Fachausschüsse der Stadt Wolgast bleiben bestehen. Das nach § 52 KWG M-V hinzukommende Mitglied der Stadtvertretung wird in einem Ausschuss seiner Wahl tätig.
- (3) Für die laufende Wahlperiode findet gemäß § 11 Ziff. 5 KV M-V für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Buddenhagen gemäß § 52 Abs. 1 Pkt. 2 Kommunalwahlgesetz M-V innerhalb von vier Monaten eine Wahl aus besonderem Anlass für den Rest der bisherigen Wahlperiode statt, um den für dieses Gebiet hinzugekommenen Stadtvertreter in der Stadtvertretung Wolgast zu besetzen. Die Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter für den Wahlausschuss wird durch die noch bestehende Gemeindevertretung Buddenhagen vorgenommen.
- (4) Nach § 5 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt. Die vertragschließenden Gemeinden kommen überein, dass für den Bereich Buddenhagen kein eigener Wahlbereich festgelegt wird. Nach § 16 Abs. 1 KWG wird für Buddenhagen ein eigener Wahlbezirk eingerichtet.

§ 9 Wohlverhalten

- (1) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag am 4.5.2010 nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 10 Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 12 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des 31.12.2010 und nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtbehörde wirksam.

Gemeinde Buddenhagen

Buddenhagen, den ... 13. 7.2010

Stadt Wolgast

Wolgast, den . 13. 7. 2016

Martin

1. stelly.

Bürgermeister

Bürgermeister

stellv.
 Bürgermeisterin

Kretschmer





Die Landrätin

des Landkreis Ostvorpommern

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



17389 Anklam, Demminer Straße 71-74 17381 Anklam, Postfach 1151/1152

Stadt Wolgast Bürgermeister Burgstraße 6

17438 Wolgast

Amt: Zentralamt

Auskunft erteilt: Frau Geißenhöner Gebäude: Hauptgebäude

Zimmer: 316

Telefon: 03971/84-141 Telefax: 03971/84-98 141

E-Mai: G.Geissenhoener@landkreis-

ostvorpommern.net

Ihr Zeichen/Name

Ihr Datum

Mein Zeichen / Aktenzeichen D I 10.4. gei 150/10

Datum 24.06.2011

Betr.: Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast hier: **Genehmigung** des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Buddenhagen und der Stadt Wolgast gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in der Fassung und Bekanntmachung vom 08.06.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBI. S. 366, 378)

Die Gemeinde Buddenhagen und die Stadt Wolgast beantragten am 19.04.2011 die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 13.07.2010 zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast.

Nach Prüfung des Antrages und der Gebietsänderung der Gemeinde Hohendorf mit Ablauf des 31.12.2011 wird dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Buddenhagen und der Stadt Wolgast vom 13.07.2010 nunmehr abweichend vom 31.12.2010 mit Ablauf des 31.12.2011 die Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Im Auftrag

Sachgebietsleiterin

OSTHORPOMMERN

Die Landrätin

des Landkreis Ostvorpommern

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



17389 Anklam, Demminer Straße 71-74 17381 Anklam, Postfach 1151/1152

Gemeinde Buddenhagen Ü. Amt Am Peenestrom Burgstraße 6

17438 Wolgast

Amt: Zentralamt

Auskunft erteilt: Frau Geißenhöner Gebäude: Hauptgebäude

Zimmer: 316

Telefon: 03971/84-141

Telefax: 03971/84-98 141

E-Mai: G.Geissenhoener@landkreis-

ostvorpommern.net

Ihr Zeichen/Name

Ihr Datum

Mein Zeichen / Aktenzeichen D I 10.4. gei 150/10

Datum 24.06.2011

Betr.: Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast hier: **Genehmigung** des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Buddenhagen und der Stadt Wolgast gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in der Fassung und Bekanntmachung vom 08.06.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBI. S. 366, 378)

Die Gemeinde Buddenhagen und die Stadt Wolgast beantragten am 19.04.2011 die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 13.07.2010 zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast.

Nach Prüfung des Antrages und der Gebietsänderung der Gemeinde Hohendorf mit Ablauf des 31.12.2011 wird dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Buddenhagen und der Stadt Wolgast vom 13.07.2010 nunmehr abweichend vom 31.12.2010 mit Ablauf des 31.12.2011 die Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Im Auftrag

Rilinger

Sachgebietsleiterin

